

<b>JUSTUS-LIEBIG- UNIVERSITÄT GIESSEN</b>		Der Präsident
<b>Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen</b>		
Ausgabe vom <b>29.07.2021</b>	<b>8.01.00 Nr. 4</b> Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	

Formatierte Tabelle

## Zweiter Beschluss zur Änderung der Satzung der Justus-Liebig-Universität für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs.1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 S. 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S.290) (Hochschulzulassungsgesetz - HSchZulG) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 07.07.2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

### Art. 1 Änderungen

1. Anlage 1 der Auswahlsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„In den Vergabeverfahren richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von § 9 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV vom 02. Dezember 2019– HHZV) der HHZV.

#### **Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen**

In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gilt Folgendes:

##### 1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung

— zu 45 % nach dem Ergebnis eines Tests für Medizinische Studiengänge (TMS; siehe [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)), der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.05, S. 933 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.15 2015, S. 129 ff.), in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird,

— zu 45 % nach Wartezeit und

Formatiert: Schriftart: 12 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: -0,5 cm, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	29.07.2021	8.01.00 Nr. 4
--	------------	---------------

~~zu 10 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung.~~

~~In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 richtet sich die~~ Die ~~Be-~~ ~~werberrangfolge in der zusätzlichen Eignungsquote richtet sich nach~~ Maßgabe von Art. 5 Abs. 2 Abs. 2 des ~~Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 2 HSchZulG i.V.m. § 14 HHZV~~ der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV vom 02. Dezember 2019) Hochschulzulassungsverordnung

- zu ~~90~~ 50 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- ~~zu 30 % nach Wartezeit,~~
- zu ~~40~~ 40 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu ~~20~~ 20 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung,
- zu ~~4~~ 4 % nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung.

## 2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes HSchZulG und i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages ~~richtet sich die~~ ~~Be-~~ ~~werberrangfolge nach~~ Maßgabe von § 40 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung i.V.m. § 14 HHZV:

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu ~~40~~ 40 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu ~~40~~ 40 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung ~~und~~ gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu ~~20~~ 20 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung HHZV,
- zu ~~4~~ 4 % nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung HHZV.

## Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

~~In den Vergabeverfahren richtet sich die~~ ~~Be-~~ ~~werberrangfolge nach~~ Maßgabe von § 9 der HHZV.

### 1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes HSchZulG und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gilt Folgendes:

- zu 65 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 20 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu ~~15~~ 15 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ~~i.V.m. § 40 -Abs. -2 -Nr. 3~~ Hochschulzulassungsverordnung HHZV.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: 12 Pt., Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)	29.07.2021	8.01.00 Nr. 4
--	------------	---------------

## 2. Auswahlverfahren der Hochschule

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Standard

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

In den Vergabeverfahren richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.
- zu 31 % nach dem Ergebnis eines TMS.
- zu 10 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 10 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung.“

2. § 8 [Inkrafttreten/Übergangsbestimmung] der Auswahlsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung des Zweiten Änderungsbeschlusses ~~gilt abfinden ab dem Vergabeverfahren für~~ dem das Sommersemester 2022 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 13.07.2021  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen